



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie et de la formation
Departement für Volkswirtschaft und Bildung



2017.6484

Einschreiben

An alle Grundeigentümer
innerhalb des Perimeters der
terrassierten Rebberge von Raron

Sitten, den - 4 DEC. 2017

**Gemeinde Raron
Meliorationsprojekt für den Erhalt der terrassierten Rebberge
Einladung zur Gründungsversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Antrag der Gemeinde Raron werden Sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG) vom 8. Februar 2007 und der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kVLw) vom 20. Juni 2007 zur beschlussfassenden und konstituierenden Versammlung einberufen.

Das Vorprojekt lag vom 13. März 2017 bis zum 11. April 2017 auf der Gemeindekanzlei von Raron zur öffentlichen Vernehmlassung auf. Die gesetzlich vorgesehene Orientierungsversammlung fand am 21. März 2017 statt. Die eingereichten Bemerkungen führten zu Projektanpassungen bei der Erschliessung des Gebietes Rarnerchumme. Der Staatsrat hat das Vorprojekt samt Rahmenkredit am 6. September 2017 genehmigt.

Die Gründungsversammlung, an welcher die betroffenen Eigentümer über die Ausführung des Meliorationsprojektes Beschluss fassen, wird vom Vize-Präfekten des Bezirkes Westlich-Raron geleitet und findet statt am:

Mittwoch, den 17. Januar 2018, um 19.00 Uhr.
in der Aula, OS-Schulhaus, Raron

Traktanden:

- Eröffnung der Versammlung durch den Vize-Präfekten
- Kurzinformation zum Vorprojekt
- Information über die Modalitäten und Organisation der Abstimmung
- Abstimmung der Eigentümer
- Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Wird die Ausführung des Werkes beschlossen, wird unter den beteiligten Grundeigentümern in derselben Versammlung die Genossenschaft gegründet mit:

- Beratung und Annahme der Statuten
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Bezeichnung der Rechnungsrevisoren
- Verschiedenes

Mit vorzüglicher Hochachtung


Christophe Darbellay
Staatsrat

Talstrasse 3, Postfach 368, 3930 Visp
Tel. 027 606 79 42 - Fax 027 606 79 04 - e-mail : regula.schmalz@admin.vs.ch

Bitte wenden !

24739975_2.doc

PS :

Vorschriften bezüglich Stimmrechte und die Folgen des Fernbleibens

Die Abstimmung findet schriftlich mittels der abgegebenen Stimmzettel gemäss Besitzstand statt.

1. Die Ausführung des Werkes wird mit dem Flächenmehr des betroffenen Gebietes beschlossen (Artikel 72, Absatz 2, kLwG).
 - Die Eigentümer verfügen über ein Stimmrecht im Verhältnis zu ihrer Fläche, Miteigentumsanteile inklusive. Bei Gesamteigentum muss eine Vertretung bezeichnet werden.
 - Eheleute stimmen jeweils getrennt für ihr Eigentum ab; Vertretungen bedürfen einer beglaubigten Vollmacht.
 - Die Vertretung an der Versammlung ist mittels einer Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift möglich.
 - Zur Beglaubigung von Unterschriften bei Stellvertretungen ist der Vize-Regierungsstatthalter, der Gemeindepräsident oder ein Notar zuständig.
2. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend (Artikel 72, Absatz 3, kLwG).
3. Für alle übrigen Beschlüsse reicht das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Schriftliche Stimmabgabe

Die Eigentümer können auch schriftlich abstimmen. Die Stimmzettel sind bis spätestens am **10. Januar 2018** (Datum Poststempel), ingeschrieben und mit dem Vermerk "**Grundeigentümerversammlung Erhalt der terrassierten Rebberge Raron, Eigentümer-Nr. XXX**" (Angabe Ihrer Eigentümernummer, welche auf dem beigelegten Stimmzettel aufgeführt ist) einzusenden an:

Departement für Volkswirtschaft und Bildung, Amt für Strukturverbesserungen,
Talstrasse 3, Postfach 380, 3930 Visp

Beilage:

- Persönlicher Stimmzettel